

R e g l e m e n t der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal

Die Gemeindeversammlung Alpthal, gestützt auf

§ 86 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017, GOG¹,
und § 51 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987, PBG²

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Die Gemeinde Alpthal betreibt eine Wasserversorgung im Dorf Alpthal. Sie erstellt und unterhält die erforderliche Wasserversorgungsanlage, um die Bewohner im Einzugsgebiet Stei bis Eigen mit genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

§ 2 Spezialfinanzierung

Die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung gemäss § 39 FHG-BG und § 24 Abs. 1 Bst. h FHV-BG geführt. Budget und Rechnung sowie ausserordentliche Ausgaben sind der Gemeindeversammlung vorzulegen.

§ 3 Organisation

¹ Die Aufsicht über die Wasserversorgung liegt beim Gemeinderat.

² Der Gemeinderat bestellt auf die Dauer von 2 Jahren die Kommission Wasserversorgung (Liegenschafts- und Werkekommission), der 3 bis 5 Mitglieder angehören. Diese hat die Geschäftsleitung der Wasserversorgung inne und kann Verfügungen und Weisungen erlassen.

³ Der Gemeinderat ernennt den Brunnenmeister, welcher für den Unterhalt der Anlagen verantwortlich ist. Er legt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft fest.

⁴ Der Gemeinderat ernennt einen konzessionierten Installateur und legt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft fest.

¹ SRSZ 152.100

² SRSZ 400.100

§ 4 Normen und Richtlinien

Das Leitungsnetz und die Gebäudeanschlüsse haben sich an die aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften zu halten. Die Kommission Wasserversorgung hat das Recht, Anpassungen auch an privaten Gebäudezuleitungen zu verlangen, wenn sie den aktuellen Richtlinien widersprechen.

II. DIE WASSERABGABE

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung beliefert die Abonnenten im Bereich des Verteilnetzes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

² Die Wasserversorgung verpflichtet sich, den Abonnenten dauernd hygienisch einwandfreies Wasser zu liefern. Vorbehalten bleiben Einschränkungen infolge Wassermangels.

³ Unterbrüche in der Wasserlieferung zufolge Betriebsstörungen, Reparaturen, Neuanschlüssen, Naturereignissen etc. werden den Abonnenten, soweit möglich, rechtzeitig mitgeteilt. Eine Verpflichtung seitens der Wasserversorgung für Schadenersatz zufolge unterbrochener Wasserlieferung besteht in keinem Fall.

⁴ Das Verteilnetz kann durch Beschluss des Gemeinderates und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Wirtschaftlichkeit erweitert werden.

§ 6 Erstellung und Unterhalt der Anlagen

¹ Die Wasserversorgung erstellt und unterhält die Quelfassungen, Wasserreservoirs, Hauptleitungen mit den Absperrorganen und Hydranten sowie Zweigleitungen bis und mit dem Hauptabstellhahn oder Schieber.

² Die Gebäudezuleitung ab Hauptschieber, Leitungssanierungen, Leitungsverlegungen und andere Veränderungen an den Leitungen sind vom Abonnenten auf eigene Rechnung durch den vom Gemeinderat konzessionierten Installateur ausführen zu lassen.

³ Als Gebäudezuleitung wird die Leitungstrecke von der Hauptleitung bis zur Wasseruhr im Gebäude des Abonnenten bezeichnet.

⁴ Die Wasserversorgung bestimmt die Stelle und die Art des Anschlusses. Sie berücksichtigt, wenn möglich, die Wünsche des Abonnenten.

⁵ Der Abonnent ist verpflichtet, alle Installationen im Gebäudeinnern stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Der Wasserversorgung steht jederzeit das Kontrollrecht zu.

⁶ Mängel an der Gebäudezuleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden und in Absprache mit der Wasserversorgung oder deren Beauftragten beheben zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die zuständige Kommission berechtigt, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Abonnenten vorzunehmen. Der Abonnent haftet ab Schieber.

⁷ Die Kosten für das Suchen und Orten von Leckstellen übernimmt die Wasserversorgung. Die Kosten für Reparaturen bei Gebäudeanschlussleitungen hat der Grundeigentümer zu tragen.

⁸ Stillgelegte Hauptleitungen verbleiben im Boden, solange auf dem betroffenen Grundstück keine Grabarbeiten durch Bautätigkeiten erfolgen. Werden im Bereich der verlegten Wasserleitung Grabarbeiten vorgenommen, übernimmt die Wasserversorgung die Kosten für die zusätzlichen Aufwendungen für die Entfernung der Leitung.

§ 7 Abonnement

Sobald ein Gebäude an die Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal angeschlossen wird, gelten für den Abonnenten die Bestimmungen des aktuell gültigen Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal.

§ 8 Abonnementsauflösung

¹ Das Abonnement kann vom Abonnenten jeweils auf Monatsende und unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden.

² Die Wasserversorgung kann vom Abonnement unter Einhaltung der gleichen Frist zurücktreten, wenn:

- a) der Abonnent gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstößt;
- b) der Abonnent seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

³ Wird das Abonnement aufgelöst, so ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Abonnenten durch den konzessionierten Installateur mit einer Plombe vom Rohrnetz abzutrennen.

III. ANSCHLUSSGEBÜHR UND WASSERZINSEN

§ 9 Anschlussgebühr

¹ Der Abonnent hat für den Anschluss eine einmalige Gebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühren dienen der Amortisation der Anlageschuld und der Finanzierung von Erweiterungsbauten.

² Werden bestehende Gebäude umgenutzt, so ist die Anschlussgebühr für die neue Nutzung nachzuzahlen. Eine Rückzahlung der Anschlussgebühren erfolgt nicht.

³ Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühren fest, welche innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen sind. Wird ein Neubau nicht ausgeführt, so ist die bereits bezahlte Gebühr ohne Zinsvergütung zurückzuerstatten.

§ 10 Berechnung des Wasserzinses

¹ Der Wasserzins setzt sich zusammen aus einer jährlichen Gebühr (Grundgebühr) pro Bezugseinheit, sowie der Bezugsgebühr pro m³ (siehe Tarifblatt).

² Die Wasserzinsen müssen eine angemessene Amortisation, Verzinsung und Rückstellung ermöglichen.

§ 11 Wassermesser und Mietzins

¹ Die Wasserversorgung installiert die erforderlichen Wassermesser (Wasseruhr) und kann deren Standort bestimmen. Die Wassermesser verbleiben im Eigentum der Wasserversorgung, welche jährlich einen Mietzins erhebt.

² Sind für einen Landwirtschaftsbetrieb mehrere Wassermesser notwendig, so wird der Mietzins für einen Wassermesser berechnet.

³ Der Wasserversorgung bzw. deren Vertreter ist jederzeit nach Vorankündigung der Zugang zur Wasseruhr zu gewähren.

§ 12 Hydranten-Gebühr

¹ Hydranten werden von der Wasserversorgung, in Absprache mit der Feuerwehr, zulasten der Wasserversorgung ins Leitungsnetz eingebaut.

² Für die Funktionskontrolle der Hydranten ist der Brunnenmeister zuständig. Die Reparatur-, Unterhalts- und Ersatzkosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

³ Eigentümer, deren Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, aber im Bereich eines öffentlichen Hydranten liegen, haben jährlich eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe derselben ist im Tarifblatt festgelegt.

§ 13 Bezugseinheit

¹ Eine Bezugseinheit wird wie folgt definiert:

a) Jeder Gebäudeanschluss begründet mindestens eine Bezugseinheit;

b) Jede Wohnung wird als Bezugseinheit gezählt, wenn:

diese eigenständig genutzt werden kann, weil sie eine eigene Küche oder Kochnische, sowie eine eigene Nasszelle (Dusche mit WC) und einen eigenen Wohnungseingang besitzt.

c) Beim Gewerbebau werden separate Bezugseinheiten gezählt, wenn:

mehrere Benutzer mit separaten Kochnischen, Nasszellen und Eingängen vorhanden sind.

² Ein Landwirtschaftsbetrieb wird als solcher definiert, wenn er direktzahlungsberechtigt, gemäss den Angaben des kantonalen Amtes für Landwirtschaft, ist.

³ Mit der Einreichung eines Gesuchs an die Kommission Wasserversorgung kann ein Landwirtschaftsbetrieb die Abrechnung des Wasserverbrauchs nach der landwirtschaftlichen Benützungsgebühr beantragen.

⁴ Entfällt die Direktzahlungsberechtigung eines Landwirtschaftsbetriebes, wird auf die nächstfolgende Abrechnungsperiode die nichtlandwirtschaftliche Benützungsgebühr erhoben.

⁵ Eine Bezugseinheit kann abgemeldet werden und wird aufgehoben, wenn die Küche vom konzessionierten Installateur plombiert und vom Abwasser getrennt wird. Die Kosten für die Abtrennung sind vom bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

§ 14 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Für unrichtig, verspätet oder gar nicht nachgesuchten Wasserbezug wird der Fehlbare mit dem der Wasserversorgung entgangenen Wasserzins belastet.

² Die Anwendung von § 29 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

§ 15 Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung für Wasserzinsen und Gebühren erfolgt jährlich per 31. Dezember durch die Gemeindeverwaltung. Diese Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 16 Prüfung der Wassermesser

¹ Jeder Abonnent kann die Prüfung und Auswechslung des in seinem Grundstück aufgestellten Wassermessers sowie die Aushändigung des betreffenden Prüfscheines verlangen.

² Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlertoleranz von plus / minus 5% bleibt, so trägt der Abonnent die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung Prüf-, allfällige Reparatur- oder Auswechslungskosten.

§ 17 Gebührenpflichtiger Schuldner

Der Grund- und Gebäudeeigentümer, bzw. Baurechtsinhaber, ist zahlungspflichtig und haftet gegenüber der Wasserversorgung allein für die Bezahlung des Wasserzinses.

IV. LEITUNGSNETZ

§ 18 Hydranten und Schieber

¹ Hydranten dürfen nur mit Bewilligung des Brunnenmeisters für Zwecke, die nicht der Feuerbekämpfung dienen, verwendet werden. Missbräuchliche Verwendung wird durch den Gemeinderat geahndet.

² Hydranten, Schieber und Schiebertainnen sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen weder mit Material überdeckt noch eingezäunt oder umschlossen werden.

§ 19 Laufende Brunnen

Für Laufbrunnen ist eine Bewilligung durch die Kommission erforderlich. Die Abgabe geht über den Wassermesser. Bei Wassermangel sind Laufbrunnen auf Verfügung der Kommission abzustellen.

§ 20 Provisorische Wasserabgabe

¹ Bauwasser oder Wasser für Strassen- und Kanalisationsreinigung kann mit Bewilligung der Kommission ab normalem Zapfhahn oder einem Hydranten bezogen werden. Die Wasserabgabe wird durch eine Pauschale abgerechnet.

² Bei Bauwasserbezug oder sonstigem längerem Wasserbezug ist ein Systemtrenner einzubauen.

§ 21 Kontrollrecht der privaten Installationen

Die Wasserversorgung bzw. deren Vertreter ist befugt, die privaten Wasserinstallationen einer Kontrolle zu unterziehen.

§ 22 Einsparung im Wasserbereich

Bei längerer Trockenperiode oder grosser Kälte kann die Kommission zum Zwecke der Verringerung des Wasserverbrauchs erforderliche Weisungen erlassen.

§ 23 Meldepflicht

¹Dem Abonnenten obliegt die Meldepflicht für folgende Vorkommnisse:

- a) Die Veräusserung des Grundstückes oder eines Teiles davon;
- b) Einbau zusätzlicher Wohnungen/Bezugseinheiten;
- c) Änderungen an den Gebäudezuleitungen;
- d) Störungen im Betrieb der Wasserversorgungsanlagen.

²Der Veräusserer bleibt durch das Abonnement solange verpflichtet, bis er der Wasserversorgung über den erfolgten Eigentumsübergang schriftlich Meldung erstattet hat.

§ 24 Regeln für Abonnenten

¹Der Abonnent haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

² Verboten sind insbesondere:

- a) die Wasserabgabe an Nicht-Abonnenten oder die Ableitung von Wasser auf andere Grundstücke;
- b) die Wasserentnahme ohne Bewilligung aus öffentlichen Hydranten;
- c) Beschädigungen und Manipulationen an Wassermessern;
- d) jeder rechtswidrige Wasserbezug.

§ 25 Durchleitungsrecht

¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, für Haupt- und Zweigleitungen der Wasserversorgung das Durchleitungsrecht über sein Grundstück zu erteilen. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten der Wasserversorgung im Grundbuch eintragen zu lassen.

² Für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für Reservoir, Reduzierschächte und für die Einräumung von Quellrechten ist eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Die Erstellungs- und Reparaturarbeiten sind unter möglicher Schonung des in Anspruch genommenen Grundstückes auszuführen.

³ Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für private Anschlussleitungen ist Sache des Abonnenten. Er hat den Erwerb des Rechtes vor der Ausführung der Leitung der Wasserversorgung schriftlich zu belegen.

§ 26 Eigentum und Unterhalt

¹ Der Leitungsteil ab Absperrschieber bis zum Abstellhahn im Gebäude bleibt im Eigentum des Abonnenten und ist von diesem zu unterhalten.

² Sämtliche Einschränkungen infolge von Unterhaltsarbeiten sind zu dulden.

§ 27 Haftung

¹ Die Wasserversorgung haftet nicht für allfällige Schäden, welche an Gebäuden oder Liegenschaften der Abonnenten durch die Wasserzuleitung entstehen. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind.

² Für Schäden, welche infolge Frost oder durch Nichtbeachten der Vorschriften entstehen, haftet ab Absperrschieber der Abonnent.

§ 28 Planunterlagen

¹ Die Wasserversorgung hat von allen öffentlichen und privaten Anlagen, ausser den Gebäudeinstallationen, eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen den tatsächlichen Ausführungen entsprechen.

² Die Pläne sind fortlaufend durch den konzessionierten Installateur nachzuführen und der Gemeinde in digitaler Form abzugeben.

³ Das Nachführen der Pläne eines neuen Gebäudeanschlusses wird dem Grundeigentümer verrechnet.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Wiederhandlungen

¹ Verstösse gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates oder der Kommission werden vom Gemeinderat mit Geldbussen von CHF 50.00 bis CHF 500.00 geahndet. Weitere Sanktionen gemäss weiteren strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verlangen und diese Verfügungen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP)³ vollstrecken.

³ Fehlbare Pflichtige können verpflichtet werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Für Vollstreckungsmassnahmen gilt das Verfahren nach §§ 78ff. VRP. Sämtliche Kosten, welche durch ein Fehlverhalten verursacht werden, werden dem Fehlbaren in Rechnung gestellt.

³ SRSZ 234.110

⁴ In schwerwiegenden Fällen steht der Wasserversorgung das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, die Wasserlieferung an den fehlbaren Bezüger einzustellen.

§ 30 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Kommission Wasserversorgung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP)⁴ Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 31 Änderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung und des Regierungsrates.

§ 32 Inkrafttreten

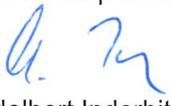
¹ Nach erfolgter Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat tritt das Reglement rückwirkend auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement der Wasserversorgung vom 29. April 2016 aufgehoben.

Alpthal, 22.04.2022

Im Namen des Gemeinderates:

Gemeindepräsident Gemeindegeschreiberin

  
Adelbert Inderbitzin Luzia Bürgler

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

22. April 2022

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: 4. April 2023 mit RRB Nr. 284



Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:


Der Staatsschreiber:



Tarifblatt zum Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal

A. Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage haben die Eigentümer, bzw. Baurechtsnehmer von Liegenschaften eine Anschlussgebühr nach folgenden Ansätzen zu entrichten (§ 9 des Reglements):

Pro m³ effektiv umbautes, nutzbares Gebäudevolumen (SIA-Norm 504 416)

- *Hauptbauten, Ein- und Mehrfamilienhäuser, Büro- und Gewerbehäuser, Hotels, öffentliche Bauten* CHF 6.00/m³
- *Ferienhäuser* CHF 8.00/m³
- *Industrie- und Fabrikationshallen, Nebenbauten (angebaute Abstell- und Lagerräume, Ein- und Mehrfachgaragen)* CHF 1.20/m³
- *Lagerhallen, Tief- und Sammelgaragen über 60 m²* CHF 0.80/m³
- *Landwirtschaftliche Objekte (geschlossene und offene Bauweise)* CHF 0.50/m³

B. Benützungsgebühren

Die Eigentümer, bzw. die Baurechtsnehmer von Liegenschaften, welche der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1) Die jährliche Grundgebühr pro Bezugseinheit (§ 10) ⁵ beträgt | CHF 180.00 |
| 2) Die Bezugsgebühr pro m ³ Wasser (Wasserverbrauch, § 10) ⁵ beträgt | |
| a) für Nichtlandwirtschaft | CHF 1.50 |
| b) für Landwirtschaft | CHF 0.80 |
| 3) Zins für Wassermesser (Wasseruhr) (§ 11) ⁵ | CHF 30.00 |
| 4) Hydrantengebühr (§ 12) ⁵ | 0.2 Promille |
| | des Gebäude-Versicherungswertes |
| 5) Pauschale Gebühr für provisorische Wasserabgabe ab Hydrant oder ab Zapfhahn (§ 20) ⁵ (pro Ereignis und pro Jahr) | CHF 80.00 |
| zuzüglich Miete Systemtrenner | |

⁵ Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal vom 22.04.2022